

Abgabe für Radio und TV per 2019 Was hat das mit Schweizer MWST zu tun?

Anita Machin anita.machin@primetax.ch

Florian Hanslik florian.hanslik@primetax.ch

Ab 2019 zahlt jedes Unternehmen eine Abgabe für Radio und TV (RTV), welches in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig ist und weltweit einen Mindestumsatz von CHF 500'000 erzielt. Die Basis der Abgabepflicht hat sich somit geändert: Während früher darauf abgestellt wurde, ob ein Unternehmen ein Empfangsgerät hat, trifft diese neue Abgabe in Zukunft grundsätzlich jedes Unternehmen.

Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Sobald ein Unternehmen im Schweizer Mehrwertsteuerregister eingetragen ist, wird es grundsätzlich abgabepflichtig. Kleinere Unternehmen, welche den weltweiten Mindestumsatz von CHF 500'000 nicht erreichen, sind von der Abgabepflicht befreit. Ist ein Unternehmen in der untersten Abgabekategorie (siehe Tabelle unten), kann es die Abgabe zurückfordern, wenn es im betreffenden Jahr keinen bzw. nur einen geringen Gewinn erzielt hat. Eine Befreiung basierend auf dem Nachweis, dass keine zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignete Geräte in Gebrauch sind, kann nicht mehr erwirkt werden.

Bin ich als ausländisches Unternehmen ebenfalls abgabepflichtig?

Basierend auf der Teilrevision des MWST-Gesetzes per 1. Januar 2018 werden vermehrt ausländische Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz und Betriebsstätte in der Schweiz von der MWST erfasst:

- × Sämtliche Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und deren weltweiter Umsatz mehr als CHF 100'000 aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen besteht, sind ab dem 1. Januar 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig.
- × Ab dem 1. Januar 2019 wird jedes Unternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, welches für mindestens CHF 100'000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (d.h. die Einfuhrsteuer würde nicht mehr als CHF 5 betragen) vom Ausland in die Schweiz sendet.

Wie wird die Abgabe berechnet?

Die Abgabe wird nach dem weltweit erzielten Gesamtumsatz jedes einzelnen Unternehmens berechnet. Umsätze, welche gemäss Schweizerischem Mehrwertsteuergesetz als ausgenommenen oder befreit qualifiziert werden, sind hier ebenfalls einzubeziehen. Die Bemessungsgrundlage der ersten Erhebung ist der Gesamtumsatz des Vorjahres, d.h. für die Abgabepflicht ab 2019 ist der Gesamtumsatz 2017 massgebend.

Die Bemessungsgrundlage darauffolgender Jahre stützt sich auf den im Vorjahr erzielten Gesamtumsatz, d.h. Abgabepflicht 2020 basiert auf Gesamtumsatz 2019. Wieviel ein Unternehmen bezahlen muss, ist je nach Tarifkategorie unterschiedlich.

Tarifkategorien Unternehmen (nach weltweitem Jahresumsatz in CHF)	Abgabe
bis 499'999	0
500'000 bis 999'999	365
1 Mio. bis 4'999'999	910
5 Mio. bis 19'999'999	2'280
20 Mio. bis 99'999'999	5'750
100 Mio. bis 999'999'999	14'240
1 Mrd. und mehr	35'590



Woran muss ich denken?

Ein Unternehmen wird im Folgejahr jenes Jahres abgabepflichtig, in welchem es erstmals die oben genannte massgebende Umsatzgrenze überschritten hat. Erzielte ein Unternehmen im Vorjahr einen Jahresumsatz von mehr als CHF 500'000, ist es im darauffolgenden Rechnungsjahr abgabepflichtig. Im ersten Jahr des Systemwechsels, d.h. im Jahr 2019, ist grundsätzlich der Umsatz des Jahres 2017 massgebend. Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung ist der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe massgebend, wodurch nur eine Abgabe zu leisten ist.

Sobald alle Mehrwertsteuerabrechnungen eines Jahres bei der ESTV eingereicht sind, wird der jährliche Gesamtumsatz seitens ESTV berechnet und eine Rechnung ausgestellt (normalerweise zwischen Februar und Oktober). Die Zahlung der Abgabe wird 60 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Sollte dem abgabepflichtigen Unternehmen ein Guthaben seitens ESTV zustehen, könnte die ESTV die geschuldete Abgabe von den allfällig ausstehenden Vergütungen abziehen.

Wir sind der Meinung, dass noch nicht alles geklärt ist, wie die Höhe der Abgabe im ersten Jahr tatsächlich eruiert werden soll. Im Jahr 2018 sind so viele neue MWST-Registrierungen ausländischer Unternehmen hinzugekommen. Bei all diesen Unternehmen, die nun der RTV-Abgabe unterliegen, kennt man die Basiszahlen von 2017 gar nicht. Es bleibt spannend, wie die ESTV für all diese neu hinzugekommenen Unternehmen die Höhe der Abgabe berechnet werden soll. Selbstverständlich unterstützen wir Sie dabei gerne, sobald die ersten Rechnungen mit dieser neuen Abgabe hereinflattern sollten.

Mit besten Grüssen

